VERORDNUNG (EWG) Nr. 3270/83 DER KOMMISSION
vom 18. November 1983
zur Festsetzung des Korrektivbetrags für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 5/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge bei Olivenöl [1], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2919/82 der Kommission [2] wurden Korrektivbeträge beim Handel mit Olivenöl zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten sowie zwischen Griechenland und Drittländern eingeführt.

Aufgrund dieser Regelung ist für das Wirtschaftsjahr 1983/84 ein Korrektivbetrag in der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der in der Verordnung (EWG) Nr. 2919/82 vorgesehene Korrektivbetrag für Olivenöl im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. November 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 8.
[2] ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1982, S. 57.

ANHANG

(in ECU/100 kg)

Warenbezeichnung	Von Griechenland bei der Einfuhr aus den übrigen Mitgliedstaaten zu erhebender und bei der Ausfuhr nach den übrigen Mitgliedstaaten zu gewährender Korrektivbetrag	In Griechenland hinzuzufügender Korrektivbetrag	
		der Abschöpfung	der Erstattung
Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 5 Litern :			
15.07 A I a) 15.07 A II a) 15.07 A II b)	15,31	15,31	15,31